Wirbel um Internetseiten über den **Bad Goiserer Kinderporno-Skandal**

BAD GOISERN, Darf ein nach dem Kinderpornoskandal in Bad Goisern verurteilter Täter nach Verbüßung der Haft auf einer Internet-Homepage detaillierte Gerichtsakte mit Kommentaren veröffentlichen? Das prüft jetzt die Staatsanwaltschaft Wels.

Von Eike-C. Kullmann

Das Auftauchen von Gerichtsakten im Internet lässt in der Salzkammergut-Gemeinde alte, noch kaum verheilte Wunwieder aufbrechen. 1997/98 hatte die Kinderporno-Affäre in einem Aufsehen erregenden Prozess mit Haft für mehrere Verdächtige geendet. Die Verurteilten - sie bestreiten nach wie vor die ihnen zur Last gelegten Taten – haben ihre Gefängnisstrafen aller- Nächten mit Scheinwerfern verdings bereits verbüßt.

Einer von ihnen sorgt seit Wochen für neuerliche Aufregung in Bad Goisern. Auf einer

klärung über den Goiserer Kinderpornoskandal angeboten, wobei überwiegend die jungen Herrschaften Liebesdienste gegen Entgelt angeboten haben sollen", so der Wortlaut. Es folgten u. a. Gerichtsakten mit Aussagen der Opfer, Ebenfalls zu lesen waren Anmerkungen wie: "Lügen haben kurze Beine. Er wird als einer der ersten wieder vor Gericht stehen. Allerdings in geänderter Position."

Opfer habe Angst

"Die Opfer haben Angst. Einige sollen sogar bedroht worden sein", sagt Rainer König-Hollerwöger, aus Gmunden stammender Sexual- und Sozialforscher. Er verweist auf ein Brüderpaar, das vor wenigen folgt worden sein soll.

"Alle im Internet aufgetauchten Unterlagen mehrmals gesichert und liegen

eigenen Homepage hat er "Auf- bei der Staatsanwaltschaft Wels", sagt Sicherheitsdirektor Alois Lißl den OÖN. Geprüft werde, ob es einen strafrechtlichen Tatbestand gebe. "Gerichtsverhandlungen sind zwar öffentlich, bei diesem Sittlichkeitsprozess war die Öffentlichkeit aber über weite Teile ausgeschlossen." Deshalb könnte es sich um eine (laut § 301. Strafgesetzbuch) verbotene Veröffentlichung handeln.

Was die zivilrechtliche Kom-

ponente betrifft, so würden laut König-Hollerwöger derzeit Schritte bis hin zu einer Klage geprüft. Möglich wäre hier sowohl die Erlassung einer einstweiligen Verfügung aber auch eine Schadenersatzklage.

Die Homepage wurde gegen Ende der Vorwoche bereits zum zweiten Mal geschlossen. "Ohne gerichtliche Verfügung könnte ein Öffnen aber jederzeit wieder passieren", sagt